

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 1

Berlin, den 1. März 1950

1 Nr. 19

Inhalt

22. 2. 50	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950	139
16. 2. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	141
11. 2. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren	142

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950.

Vom 22. Februar 1950

Die vollständige und reibungslose Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes" 1950 erfordert auch auf dem Gebiete der Haushaltswirtschaft die Einhaltung strengster Disziplin. Jede Dienststelle, die Haushaltsmittel bewirtschaftet, muß sich darüber im klaren sein, daß es von ihrer Tätigkeit mit abhängt, ob und in welchem Umfang der weitere Ausbau der Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik möglich ist und dadurch die Voraussetzungen für die Hebung des Lebensstandards des deutschen Volkes geschaffen werden können. Um die Erreichung dieses Zieles zu sichern, ergeht auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 111) folgende Durchführungsbestimmung:

Zu § 1

§ 1
Den Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen der Deutschen Demokratischen Republik werden die Mittel entsprechend dem bestätigten Haushaltsplan zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf Grund von monatlichen Anforderungen der einzelnen bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Kassenplanes, der von den Ministerien und sonstigen Organen der Deutschen Demokratischen" Republik aufzustellen und von der Hauptabteilung Haushalt des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu genehmigen ist. Die Länder haben in gleicher Weise zu verfahren.

Zu § 2 Abs. 1 bis 3

§ 2
(1) Die Landesfinanzdirektionen errechnen bis zum 10. März 1950 auf Grund der bei den Ländern vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1950 eingegangenen Steuern, Zölle und Haushaltsaufschläge diejenigen Beträge, die den Ländern für den gleichen Zeitraum nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Haushaltsgesetzes zustehen und teilen sie den Finanzministerien der Länder mit. Die Länder haben die von ihnen vereinnahmten Beträge abzüglich der ihnen zustehenden Anteile mit größter Beschleunigung der Regierungshauptkasse zu überweisen. Dabei sind die von den Ländern für 1950 bereits an den Haushalt der

Republik abgelieferten Beträge anzurechnen. Zugleich ist der Hauptabteilung Haushalt des Finanzministeriums der Republik eine Abrechnung darüber zuzuleiten.

(2) Vom 1. März 1950 ab sind sämtliche bei den Finanzämtern, Hauptzollämtern und ihren Einrichtungen eingehenden Steuern, Zölle und Haushaltsaufschläge täglich an die Landesfinanzdirektionen abzuführen. Diese errechnen die den Ländern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes zustehenden Anteile und überweisen sie an den Haushalt des betreffenden Landes. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Regierungshauptkasse der Deutschen Demokratischen Republik abzuliefern. Die Überweisungen an die Länder und an die Regierungshauptkasse sind täglich vorzunehmen.

(3) Die Landesfinanzdirektionen erteilen den Ländern bis zum 6. jedes Monats eine Abrechnung für den abgelaufenen Monat. Je eine Durchschrift der Abrechnung ist an die Hauptabteilungen Haushalt und Steuern des Finanzministeriums der Deutschen Demokratischen Republik sowie an die Regierungshauptkasse der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

Zu § 2 Abs. 4 § 3

Die Dotation in Höhe von 80 Millionen DM für das Land Mecklenburg wird in monatlichen Raten auf Grund des Rechnungsergebnisses dieses Landes für den vorangegangenen Monat überwiesen.

Zu § 3 g 4

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verfügt über die im Einzelplan VII, Kapitel 79, Titel 400 des Haushaltsplanes der Republik veranschlagte Reserve. Ausgaben aus dieser Regierungsreserve dürfen erst dann geleistet werden, wenn ein Kabinettsbeschluß vorliegt.

(2) Für die Verfügung über sonstige in den Einzelplänen der Republik Vorgesehenen Reserven und Verstärkungsmittel ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Republik erforderlich. Das gleiche gilt für den Teilbetrag von 20 Millionen DM des im Einzelplan VI, Kapitel 61, Titel 212 a des Haushalts der Republik für Versuchs- und Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatzes und für alle auf gesetzlicher Grundlage be-